

CHEER & DANCE



Beitragsordnung - Abteilung Cheer & Dance

Stand 19.10.2025

- §1 Allgemeines
- §2 Beiträge
- §3 Beitragsstundung und -erlass
- §4 Umlage
- §5 Datenverarbeitung
- §6 Vereinsaustritt

§1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wie hoch die Beiträge und eventuelle Zusatzkosten (Umlagen) sind.

Alle Mitglieder müssen sich an die Regeln und Beschlüsse des Vereins halten. Dazu gehört auch, dass Beiträge und Umlagen pünktlich bezahlt werden.

Wenn sich eure **Adresse oder Bankverbindung ändert**, müsst ihr das sofort dem Verein **schriftlich mitteilen**. Tut ihr das nicht, müsst ihr eventuell entstehende Zusatzkosten selbst bezahlen.

§2 Beiträge

Ab dem **01.01.2026** werden alle Mitgliedsbeiträge ausschließlich **vierteljährlich im Voraus** gezahlt. Es gibt keine monatliche Zahlung mehr.

Aufnahmegebühr und erste Beitragszahlung:

- Bei Eintritt in den Verein ist eine **einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 €** sowie der Beitrag für die **verbleibenden vollen Monate des laufenden Quartals** und das 1. Folgequartal im Voraus zu entrichten.
- Die Mitgliedschaft läuft mindestens bis zum Ende des **auf den Eintritt folgenden Quartals**. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge oder Gebühren ist ausgeschlossen.
- Ab dem folgenden Quartal erfolgt der Beitragseinzug automatisch gemäß der regulären Quartalsbeiträge.

CHEER & DANCE



- Der Beitragseinzug erfolgt gemeinsam mit der ersten Beitragszahlung per SEPA-Lastschrift.

Beispiel: Ein Mitglied tritt am 12. Februar in den Verein ein. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € fällig. Außerdem sind die Beiträge für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Quartals (März) sowie für das erste Folgequartal (April bis Juni) im Voraus zu zahlen. Die Mitgliedschaft läuft somit mindestens bis zum 30. Juni. Ab dem 1. Juli erfolgt der Beitragseinzug automatisch gemäß der regulären Quartalsbeiträge.

Die Zahlungstermine sind:

1. Quartal: bis zum 15. **Januar**
2. Quartal: bis zum 15. **April**
3. Quartal: bis zum 15. **Juli**
4. Quartal: bis zum 15. **Oktober**

Beitritt während eines Quartals:

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Quartals bei, werden die Beiträge **ab dem 1. Tag des Folgemonats nach dem Eintrittsmonat** berechnet. Dabei werden nur volle Monate bis zum Ende des laufenden Quartals **sowie das folgende Quartal** im Voraus berechnet.

- Beispiel: Eintritt am 12. Februar → Beitragspflicht ab **1. März**. Für März wird dann der volle Monat berechnet, nicht der Februar.

Eine Änderung der Beitragshöhe erfolgt nur:

- bei einem **Teamwechsel**, der zu einer anderen Beitragsklasse führt, oder
- wenn ein Mitglied **keinen Nachweis** mehr für eine Ermäßigung vorlegen kann.

Jährliche Beitragszahlung:

Mitglieder können den Beitrag für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus entrichten und erhalten in diesem Fall eine Ermäßigung von 5 %. Die Zahlung muss bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird der Beitrag regulär quartalsweise eingezogen.

CHEER & DANCE



Ermäßigte Mitgliedsbeiträge können Mitglieder bis **einschließlich 27 Jahre** erhalten, wenn sie einen gültigen Nachweis über ihre Situation vorlegen (z. B. Schüler-, Studierenden-, Ausbildungs- oder Arbeitslosenbescheinigung).

Der Nachweis muss **eigenständig und unaufgefordert vom Mitglied regelmäßig erneuert werden**.

- Studierende müssen ihre aktuelle Immatrikulationsbescheinigung jeweils zum Beginn eines neuen Semesters,
- Auszubildende und andere Berechtigte müssen ihre Bescheinigung zu Beginn eines neuen Ausbildungsjahres oder Vergleichszeitraums einreichen.

Wenn der Nachweis nicht mehr gültig ist, muss ein neuer Nachweis bis spätestens 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals beim Verein eingereicht werden. Wird kein neuer Nachweis fristgerecht eingereicht, erfolgt automatisch eine Einstufung in die nächsthöhere Beitragsklasse (z. B. „Erwachsene“) ab dem folgenden Quartal.

Beispiel: Ein Mitglied ist Student und zahlt daher einen ermäßigten Beitrag. Die Studienbescheinigung ist bis 30. Juni gültig. Wird bis zum 15. Juni keine neue Bescheinigung eingereicht, wird das Mitglied ab dem 3. Quartal (ab 1. Juli) automatisch als „erwachsenes Mitglied“ geführt und zahlt ab dann den entsprechenden Beitrag.

Passive Mitgliedschaft bedeutet, dass ein Mitglied weiterhin Teil des Vereins bleibt, jedoch **nicht aktiv am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnimmt** und **kein Stimmrecht** in Abteilungsangelegenheiten hat.

Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und können nicht an Trainings, Veranstaltungen oder Wettkämpfen teilnehmen. Der Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist nur **auf schriftlichen Antrag** möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Abteilungsleitung. Ein späterer Wechsel von passiv zu aktiv ist jederzeit möglich, erfolgt jedoch **erst zum Beginn des nächsten Quartals** und muss schriftlich beantragt werden.

CHEER & DANCE



Übergangsregelung für bestehende passive Mitgliedschaften:

Mitglieder, die sich **vor dem 01.01.2026** in einer passiven Mitgliedschaft befinden, müssen diese **bis spätestens 31.12.2025 schriftlich bestätigen**. Erfolgt **keine schriftliche Bestätigung**, endet die Mitgliedschaft automatisch **mit Ablauf des 31.12.2025**, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

SEPA-Lastschrift

Ab dem **01.01.2026** werden alle Beiträge per **SEPA-Lastschrift** vom Konto eingezogen.

- Jedes Mitglied muss dazu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und für genügend Geld auf dem Konto sorgen.
- Wer vor dem 01.01.2026 Mitglied war, hat Zeit bis zum 31.03.2026, ein SEPA-Mandat abzugeben.
- Wenn das Konto nicht gedeckt ist, muss das Mitglied die entstehenden Kosten selbst zahlen.

Abweichungen dazu können nach §3 beantragt werden.

CHEER & DANCE



§3 Beitragsstundung und -erlass

Wer finanzielle Schwierigkeiten hat, kann schriftlich einen Antrag auf spätere Zahlung oder Beitragserlass stellen. Die Abteilungsleitung prüft diesen Antrag und entscheidet.

In **sozialen Härtefällen** kann ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten beim Kassierer der Abteilung gestellt werden. Der Kassierer legt den Antrag der Abteilungsleitung zur Prüfung vor. Die Abteilungsleitung entscheidet in der darauffolgenden Sitzung über die Gewährung einer Beitragsstundung oder eines Teilerlasses.

In **begründeten Fällen** kann eine **vorübergehende passive Mitgliedschaft** beantragt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist.

Dazu zählen insbesondere:

- **Krankheit oder Verletzung,**
- **Schwangerschaft,**
- **Auslandsaufenthalt,**
- **zeitlich intensive schulische oder berufliche Verpflichtungen** (z. B. Abschlussprüfungen, Ausbildung, Studium oder vergleichbare Lebensphasen).

Der Antrag ist schriftlich bei der Abteilungsleitung zu stellen und muss die voraussichtliche Dauer der passiven Mitgliedschaft enthalten.

Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung. Während der passiven Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb.

Die Abteilungsleitung kann auf Beschluss den Beitrag von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten oder Funktionen in der Abteilung ganz oder teilweise erlassen.

§4 Umlage

1. Die Cheer- und Dance Abteilung ist verpflichtet, den auf sie entfallenden Anteil der Gemeinkosten des Hauptvereins zu übernehmen (Gemeinkosten geteilt durch Gesamtmitgliederzahl, mal Mitglieder der Abteilung). Am Ende des Jahres wird dieser Betrag aufgrund der Buchungsunterlagen ermittelt und die Abteilung belastet.

2. Die Mitglieder sind laut §6.3 der Satzung verpflichtet, mögliche Umlagen für den Hauptverein nach Beschluss der Vereinsversammlung zu entrichten. Bei Umlagen für die

CHEER & DANCE



Die Abteilung Cheer & Dance beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung die Höhe. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§5 Datenverarbeitung

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden dem Bundesdatenschutz entsprechend gespeichert.

§6 Vereinsaustritt

1. Laut §5 der Satzung muss der Austritt schriftlich von dem Mitglied oder einem beziehungsweise den beiden gesetzlichen Vertreter(n) gegenüber der Abteilungsleitung erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat bis zum Quartalsende.

2. Scheidet ein Jahreszahler im Laufe des Jahres aus, so ist der volle Quartalsbeitrag bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu zahlen. Die Differenz zum bereits bezahlten Jahresbeitrag wird zurückerstattet.

CHEER & DANCE



Anlage 1 Beiträge:

Beitragsklasse	Pro Quartal im Voraus	Pro Jahr im Voraus - inklusive 5 % Ermäßigung
	Fällig zum 15.01. // 15.04. // 15.07. // 15.10.	Fällig am 15.01. d.J.
Vollzahler	63,00 €	252,00 € 239,40 €
ermäßigt: Kinder, Schüler, Azubis, Studenten, Arbeitslose (nur < 28 Jahre)	45,00 €	180,00 € 171,00 €
TrainerInnen/Abteilungsvorstand aktiver Teams	30,00 €	entfällt
CfL Forces	30,00€	entfällt
Passive Mitglieder	15,00 €	entfällt